

# **BGer 9C\_205/2021 vom 20. April 2021**

Bundesgericht, 2021-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_205\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_205_2021)

FR: TF 9C\_205/2021 du 20 avril 2021

IT: TF 9C\_205/2021 del 20 aprile 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsmittel unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Die Begründung muss sachbezogen sein, d.h. sich auf den Gegenstand des angefochtenen Entscheids beziehen und beschränken. Dabei hat die beschwerdeführende Partei in konkreter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60).

### **E. 2.1**

Anfechtungsobjekt des bundesgerichtlichen Verfahrens bildet der vorinstanzliche Entscheid, welcher einzig den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen zum Gegenstand hat. Soweit sich die Beschwerde somit gegen die vom Beschwerdeführer als rechtswidrig erachtete Kündigung und Ausweisung aus seiner Mietwohnung richtet und eine Verletzung von Art. 271 OR geltend gemacht wird, betrifft dies ausserhalb des Streitgegenstandes Liegendes, weshalb im vorliegenden Verfahren darauf nicht weiter eingegangen werden kann.

### **E. 2.2**

Weiter genügt die Beschwerde - soweit sachbezogen - den inhaltlichen Mindestanforderungen an ein Rechtsmittel nicht, da den Ausführungen nichts entnommen werden kann, was darauf hindeutete, dass und inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG ) sein sollten.

### **E. 2.3**

Damit ist auf die Beschwerde in vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer grundsätzlich die Gerichtskosten zu tragen. Davon ist jedoch umständehalber abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos ist. Dem Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist nicht stattzugeben, da die Beschwerde aussichtslos ist ( Art. 64 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.